

Anweisungen / Hinweise für das Kontrollpersonal zur Überprüfung der Handelstätigkeit mit Zuchttieren

Die Kontrolle von Viehhandelsunternehmen wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [Art. 45 (1) VO (EU) 2016/1012].

Allgemeine Hinweise:

- alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
- auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, ist mindestens ein Auswahlfeld anzukreuzen;
- erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
- in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt für den Akteur entfällt, d.h. trifft für den Akteur nicht zu und wird nicht geprüft oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. trifft für den Akteur zu, wird aber bei der aktuellen Kontrolle nicht bearbeitet;
- das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
- nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
- das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
- die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
- aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
I.	Grunddaten des Kontrolltermins	
	Enthält Angaben zum Viehhandelsunternehmen, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle;	Art. 45 VO (EU) 2016/1012
1.	Zweck der Kontrolle	
	Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen;	Art. 43 VO (EU) 2016/1012
2.	Vertreter der Behörde	
	a) Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; b) Name und Organisation anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind, z.B. Veterinärverwaltung; hier sind die Zuständigkeitsregelungen der einzelnen Bundesländer zu beachten. Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;	Tierzucht-ZuständigkeitsVO der Länder

3.	Name, Anschrift ggf. Registriernummer des zu prüfenden Akteurs	
	<ul style="list-style-type: none"> a) Angaben zum Betriebsleiter b) Name, Anschrift c) Überprüfung der Zulassung/Registrierung Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;	Art. 46 (1) a) VO (EU) 2016/1012
4.	Name und Funktion der Auskunft gebenden Person	
	Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für die Besamungsstation an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, dann auch diese aufführen; Der/die Leiter(in) der Einheit oder dessen/deren Vertreter(in) sollten anwesend sein; die Auskunft gebende Person muss vertretungsberechtigt für die Station sein.	Art. 46 (2) VO (EU) 2016/1012
5.	Kontrolltermin(e)	
	Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und die Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen;	
6.	Art der Kontrolle	
	<ul style="list-style-type: none"> a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt; b) bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; c) Sachverhalte vorangegangener Kontrollen werden nachgeprüft; d) bei Kontrollen im Rahmen Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfegesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; Hinweis: a) bis d) entsprechendes Feld ankreuzen; c) und d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;	Art. 43 (1) VO (EU) 2016/1012
7.	Kontrolle war	
	<ul style="list-style-type: none"> a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen; a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen b) bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen; 	Art. 43 (3) VO (EU) 2016/1012
8.	Kontrollmethoden/-techniken	
	<ul style="list-style-type: none"> a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich; a) Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt in den Räumlichkeiten des Betriebes; schließt Dokumentenprüfung u. Gespräche mit Vertretern des Betriebes am Kontrolltermin ein; b) Dokumentenprüfung = erfolgt anhand vorliegender/vorgelegter Unterlagen des Betriebes oder ggf. auf der Basis der Unterlagen des Viehhandelsunternehmens; 	Art. 45 (1) VO (EU) 2016/1012 Zugang zu den Unterlagen und Räumlichkeiten regelt (VO) EU 2016/1012 in Art. 46 (1); auch in § 22 (3 und 4) TierZG geregelt

	<p>c) Gespräche = gezielte Nachfragen bei Prüfung von Einzelfragen oder bei der Dokumentenprüfung mit auskunftsberechtigten Personen des Betriebes;</p> <p>d) Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Personen oder Einrichtungen, z.B. dem Zuchtverband oder dem Zuchtbetrieb von dem die Tiere abgegeben wurden; Auskünfte der Veterinärverwaltung zu Traces-Bescheinigungen;</p>	§ 22 (5) TierZG
9.	Angaben zur letzten Kontrolle des Akteurs	
	<p>Datum der letzten Kontrolle, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat;</p> <p>Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen;</p> <p>a) Angeben ob bei der letzten Kontrolle tierzuchtrechtliche Beanstandungen festgestellt wurden</p> <p>b) Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden</p> <p>c) Angeben ob sonstige Hinweise/Anmerkungen, die bei der letzten Kontrolle ausgesprochen wurden, umgesetzt wurden</p>	Art. 43 (1) b) VO (EU) 2016/1012
II.	Handelstätigkeit mit Zuchttieren	
10.	Anzahl Zuchttiere im Jahr	
	<p>Die Durchführung der Prüfung hängt maßgeblich davon ab, welche Tiere und über welches geografische Gebiet sich der Handel erstreckt. Diese Abfrage dient dazu, sich einen Überblick über die Geschäftstätigkeit zu verschaffen und die Prüfung darauf auszurichten.</p> <p>Da nur der Handel mit Zuchttieren den Bestimmungen des Tierzuchtrechts unterliegt, ist es erforderlich die Angaben zu diesen zu erfassen.</p> <p>Die entsprechenden Angaben können auch bereits vor dem Prüftermin abgefragt werden.</p> <p>Wo liegen die Schwerpunkte des Handels? Diese Bereiche sollten vorrangig überprüft werden.</p> <p>Handelt das Unternehmen ausschließlich mit Tierarten, für die eine Zulassung besteht?</p>	Art. 43 (1) a) VO (EU) 2016/1012 i.V. mit § 13 Abs. 4 und 5 TierZG
11.	Tierzuchtbescheinigungen	
	<p>a) Beim Handel mit Zuchttieren, die in ein Zuchtbuch eingetragen wurden oder eingetragen werden sollen, muss grundsätzlich der Nachweis geführt werden, dass eine Tierzuchtbescheinigung das Tier begleitet hat. Die TZB können auch in digitaler Form aufbewahrt werden.</p> <p>b) Es ist zu prüfen, ob die Tierzuchtbescheinigungen den Vorgaben der DVO zur VO (EU) 2016/1012 entsprechen und alle erforderlichen Angaben enthalten sind.</p> <p>c) Tierzuchtbescheinigungen sind im Falle einer Aufbewahrungsfrist mindestens 3 Jahre lang nach Tätigkeit des Handels aufzubewahren.</p> <p>d) Es ist zu prüfen, ob die ausstellende Stelle TZB ausstellen darf. Eingeführte Tiere dürfen in der EU nur als Zuchttiere gehandelt werden, wenn der Zuchtverband des Drittlandes nach</p>	<p>Art. 30 Abs. 4 VO (EU) 2016/1012</p> <p>§ 13 Abs. 4 TierZG</p> <p>DVO 2020/602 i. V. mit DVO 2017/717</p> <p>§ 13 Abs. 5 TierZG</p> <p>§ 13 Abs. 5 TierZG</p>

	<p>Artikel 34 gelistet ist. Die gelisteten Zuchtverbände sind unter https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/non-eu-countries-en zu finden.</p> <p>e) Um Fälschungen auszuschließen sind stichprobenweise Tierzuchtbescheinigungen mit den Aufzeichnungen und Unterlagen des ausstellenden Zuchtverbandes abzugleichen. Dies kann im Nachgang der Kontrolle erfolgen.</p>	§ 13 Abs. 5 TierZG
III.	Zusammenfassung der Kontrolle	
12.	Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin	
	Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.).	
13.	Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße	
	Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht.	
14.	Eine Kopie des Protokolls	
	Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden.	Art. 45 (2) VO(EU) 2016/1012
15.	Erklärung	
	Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person des Viehhandelsunternehmens dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen.	